

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)1190-C

ÖA am 20. Februar 2013

12. Februar 2013

Stellungnahme der  
Jagdgenossenschaften und Eigenjagden  
in Westfalen-Lippe e. V.

für die 86. Sitzung  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung  
zum Thema:

**„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“**

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013  
von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr  
in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,  
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

# **Stellungnahme Rechtsanwalt Jürgen Reh, Geschäftsführer des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe (VJE e.V.) im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu dem Thema „Änderung des Jagdgesetzes“**

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages,

zu dem mir gereichten Fragenkatalog darf ich wie folgt Stellung nehmen:

## Zu 1:

Sinn und Zweck der anstehenden Jagdrechtsnovelle ist es, auf eine aktuelle Rechtsprechung des EGMR zu reagieren, die einen Konventionsverstoß in dem Umstand sieht, dass ein Grundeigentümer in der Bundesrepublik Deutschland, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, keine gesetzliche Chance zugebilligt bekommen hat, sich der Bejagungspflicht auf seinem eigenen Grundstück zu entziehen. Hier ist demzufolge das aktuelle gesetzgeberische Handlungsbedürfnis verortet. Darüber hinaus kann losgelöst von dem derzeitigen Legislativauftrag, wie er sich aus der EGMR Entscheidung ergibt, natürlich ein gesetzgeberisches Handlungsbedürfnis auch im Zusammenhang mit anderen jagdlichen Sachfragen begründet werden. Allerdings sind etwa die Folgen eines kompletten Fütterungsverbotes komplexer, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. So subsumieren die Befürworter eines solchen vollständigen Fütterungsverbotes hierunter in aller Regel auch die sog. Kirtung, die dazu dient, Wildschweine zum Zwecke der Erlegung an eine bestimmte Stelle anzulocken. 50 bis 60 % der Wildschweine werden aber nicht auf der Gesellschaftsjagd, sondern bei dem Einzelansitz und zumeist eben an diesen Kirtungen geschossen. Gut gemeintes gesetzgeberisches falsches Eingreifen kann hier im Ergebnis zu mehr Schaden führen. Ohnehin haben hier die Länder, wie z.B. NRW weitreichende Regelungen in den letzten Jahren auf den Weg gebracht, die ausgewogener erscheinen, als eine „Generallösung“.

Fütterung und Kirtung sind Fragen, die in enger Abstimmung mit den einzelnen Bundesländern auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf analysiert werden sollten, bevor man insoweit auf Bundesebene tätig wird.

Zu 2:

Eine effektive Schalenwildbewirtschaftung, die es ernst meint mit dem sich aus § 1 BJagdG ergebenden Handlungsauftrag zur möglichsten Wildschadensvermeidung durch „Hege mit der Büchse“ benötigt gesetzliche Handlungsspielräume, die sich in ausreichenden Jagdzeiten niederschlagen müssen. Demgegenüber müssen Schonzeiten so festgelegt sein, dass insbesondere Not- setz- und Aufzuchtzeiten frei von einem Jagddruck sind. Von Bundesland zu Bundesland können sich nach Wildart und klimatischen und regionalen Bedingungen unterschiedliche Regelungsbedürfnisse ergeben. Bund und Länder haben diesem Umstand jeweils mit entsprechenden Verordnungen erfolgreich Rechnung getragen. Die Erweiterung der Jagdzeit für Rehböcke würde im Prinzip mit einer Erweiterung der Handlungsspielräume bei der Schalenwildbewirtschaftung einhergehen. In Teilen der Jägerschaft würde dies zwar auf Ablehnung stoßen. Im Ergebnis wäre der Handlungsspielraum für die Schalenwildbewirtschaftung aber (minimal) erweitert. Eine signifikante Weichenstellung in Richtung eines deutlichen Mehrabschlusses wäre im Ergebnis aber wohl nicht damit verbunden. Mit der EGMR- Entscheidung hat diese Debatte nichts zu tun.

Zu 3:

Das Bundesjagdgesetz und die Landesjagdgesetze bieten schon heute das Instrumentarium und auch den gesetzgeberischen Auftrag zur möglichsten Vermeidung von Wildschäden durch „Hege mit der Büchse“. Die Umsetzung dieses Auftrags ist nicht ein Legislativproblem, sondern ein Problem des nicht ausreichenden Vollzugs und der nicht ausreichenden Vollzugskontrolle. Diese Schwächen können nicht auf der Ebene eines Bundesgesetzes ausgeglichen werden. Wichtig sind insbesondere Handlungsspielräume um effektive Schalenwildbewirtschaftung umsetzen zu können.

Der Abbau von Bürokratie bei der Abschussplanung kann ein sinnvoller Schritt sein, so etwa der Wegfall des behördlichen Abschussplanes für Rehwild in einigen Bundesländern. Erhöhungen und Nachfestsetzungen beim Abschuss müssen unbürokratisch und schnell erfolgen können. Die Lösungen sind auf Länderebene und in der Überarbeitung der diesbezüglichen Verwaltungsverfahren zu suchen. In den betroffenen gesellschaftlichen Kreisen muss unermüdlich Aufklärungsarbeit geleistet werden, um die Anstrengung bei der Schalenwildbejagung weiter zu steigern. Das BJagdG kann dies nicht leisten.

Zu 4:

Keine der bisherigen Entscheidungen des EGMR zur Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen gebietet es, dass auch juristische Personen die Jagd auf ihren Flächen unterbinden können müssen. Gegenüber der Bundesrepublik Deutschland hat die große Kammer des EGMR die Rüge eines Verstoßes gegen das Konventionsrecht der Vereinigungsfreiheit in der Ausprägung der sog. negativen Vereinigungsfreiheit nicht einmal mehr zugelassen. Denn auch der EGMR ist zu der Auffassung gelangt, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer deutschen Jagdgenossenschaft nicht gegen die Menschenrechtskonvention verstößt. Lediglich in den Fällen, in denen ein Grundeigentümer die Jagd aus ethischen Gründen grundsätzlich ablehne, weil er dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne und diese grundsätzliche Ablehnung bei dieser Person auch über das erforderliche Maß an Kraft und Bedeutung verfüge, sei die Bejagungsduldungsverpflichtung eine unverhältnismäßige Eigentumsbeeinträchtigung. Der EGMR hat hier in einer dogmatisch nur schwer zu begründenden Art und Weise folglich das Eigentumsrecht mit der Gewissensfreiheit „aufgerüstet“, um überhaupt eine Eigentumsverletzung in einem solchen Spezialfall annehmen zu können. Würde man nun bei der Umsetzung dieser EGMR-Rechtsprechung auch noch auf das Erfordernis einer echten Gewissensbetroffenheit verzichten, wie diese eben nur bei natürlichen Personen vorliegen kann, wäre der Austritt aus dem Bejagungszusammenhang in eine Beliebigkeit gestellt, wie diese ersichtlich auch nicht von EGMR angestrebt ist.

So ist es doch der EGMR selber, der das nationale Regelungsbedürfnis für ein geordnetes Wildbestandsmanagement unter Einschluss der Zwangsmitgliedschaft in einer deutschen Jagdgenossenschaft ausdrücklich anerkennt. Es geht um die Regelung eines Ausnahmetatbestandes. Für juristische Personen kann es deshalb auch keine Befriedungsanträge geben.

Zu 5:

Mit dem Bundesjagdgesetz in der bisherigen Fassung und dem Modell der allgemeinen Bejagungspflicht bzw. Bejagungsduldungspflicht hat der Gesetzgeber – nicht zuletzt auch aus historischen Erfahrungen im Zusammenhang mit überhöhten Wildbeständen – ein Gesetzesmodell mit Elementen des normativen Drittschutzes geschaffen.

Die Grundeigentümer sind in einem ungeteilten Wildlebensraum zu einer Solidarhaftungs- und Gefahrengemeinschaft gemacht worden, wenn es um die Wildbestandsbewirtschaftung, die Wildschadensprävention und den finanziellen Wildschadensausgleich geht. Ein Element dieser gesetzlich angeordneten gemeinsamen Verantwortung ist auch die Bereitstellung des Grundstücks zur Wildbestandsbewirtschaftung. Der Gesetzgeber hat hierbei den Auftrag zur Gewährleistung des normativen Drittschutzes für die Mehrzahl der Grundeigentümer angenommen und die flächendeckende Bejagung zum Schutze insbesondere von Land- und Forstwirten statuiert. Wenn dieses Element des normativen Drittschutzes mit Blick auf eine Harmonisierung mit einer EGMR Entscheidung nunmehr gelockert werden soll, so ist es die Pflicht des Gesetzgebers, den normativen Drittschutz nach wie vor so weit wie möglich zu beachten. Es handelt sich bei dem beabsichtigten Gesetzesentwurf um eine Regelung, bei der optimaler Grundrechts- und Konventionsrechtsschutz in alle Richtungen gewährleistet sein muss und nicht nur in Richtung des Antragstellers. Betrachtet man die Rechtsprechung des EGMR von Frankreich über Luxemburg bis zur Entscheidung gegen Deutschland, so ist zudem ersichtlich, dass es dem EGMR nicht darum geht, dass grundsätzlich jeder Jagdgegner aus der Jagd nach freiem Belieben raus muss. Gerügt worden ist vielmehr wiederholt der Umstand der Chancenlosigkeit eines solchen Begehrens, wenn dies ohne Ausnahme von Gesetzgeber von vornherein verwehrt ist.

Der EGMR-Auftrag ist insoweit als Auftrag zur Schaffung eines Prüfungsverfahrens zu verstehen und eben nicht als Austrittsgarantie für alle Fälle. Ob ein Antrag Erfolg hat, wird in der Praxis im Wesentlichen von der Grundstückslage abhängen. Auch die Größe wird eine Rolle spielen. Kleine Grundstücke in Ortsrandlage werden häufig kein Problem bereiten. Problematisch können aber insbesondere größere Waldgrundstücke sein. Es wird darauf ankommen, ob die Grundstücke sich als Wildeinstand eignen, oder nach der Lage einen unverzichtbaren Zusammenhang in der Bejagung darstellen.

Die überwiegende Mehrzahl der ländlichen Außenbereichsgrundstücke befindet sich in den Händen von Land- und Forstwirten, die die Jagd schon aus ureigenem Interesse befürworten. Dort wird also voraussichtlich auch kein großes Befriedungsbedürfnis entstehen. Auf jeden Fall erhalten die Grundeigentümer nunmehr eine echte Chance, aus dem Bejagungszusammenhang auszusteigen und zwar sogar in der Form einer gebundenen Verwaltungsentscheidung. Ein Vorrang ihrer Grundrechtsposition vor allen anderen erhalten diese freilich aus guten Gründen nicht. Der Katalog der abzuwägenden Belange erscheint dabei durchaus praxistauglich.

Auf der Gesetzesebene kommt hier nur eine abstrakt generelle Bezeichnung der gegen eine mögliche Befriedung stehenden Belange in Betracht. Die Ausfüllung muss auf Verwaltungsebene unter Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und von Verwaltungsvorschriften erfolgen. Das kann ein BJagdG nicht leisten. Den unteren Jagdbehörden muss im Rahmen der Abwägung der Belange die Möglichkeit eröffnet sein, im begründeten Einzelfall unter Berücksichtigung überwiegender grundrechtsrelevanter Belange Dritter einen Antrag auf Befriedung auch dann abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Gewissensbelastung ohne Zweifel geltend machen kann. Um hier einen weiten Spielraum für die Behörde zu eröffnen, wäre es ohnehin auch sinnvoll, auf einen gebundenen Anspruch zu verzichten und den Befriedungsanspruch als einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Befriedung auszugestalten.

Theoretisch kann bei einer Mehrzahl von Befriedungsanträgen innerhalb eines Jagdbezirkes ein Punkt erreicht werden, dass ab einer gewissen Flächengröße die Beurteilung zu Lasten eines Antragstellers kippt.

Dieses Problem gibt es bei einer Mehrzahl von raumbedeutenden Vorhaben. Es kann im Allgemeinen nicht anders bzw. besser, als durch das sog. Windhundprinzip gelöst werden. Eine andere Lösung wird es nicht geben, da sich die Belastungsschwelle nicht zu Ungunsten der Drittbetroffenen Grundrechtsträger noch weiter verschieben darf. Eine gewisse Nachsteuerung ist aber auch dann noch möglich, da der Gesetzesentwurf einen Widerrufsvorbehalt für die Befriedung vorsieht und deshalb bei einer Mehrzahl von zusammentreffenden Anträgen, auch der letzte zu bescheidende Antrag zumindest teilweise Gehör finden kann, wenn bei den bereits ergangenen Befriedungsentscheidungen insoweit nachträglich ebenfalls Einschränkungen gemacht werden.

#### Zu 6:

Ich sehe die Gefahr nicht. Die deutschen Verwaltungen sind dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterworfen. Es widerspricht nach den Erfahrungen des Unterzeichners in aller Regel dem Selbstverständnis der Behörde, dem Gesetz nicht Genüge zu tun. Die Jagdbehörden werden den Umstand berücksichtigen, dass es sich um eine gebundene Entscheidung schon nach gesetzlicher Vorgabe handelt. Zur Realisierung einer einheitlichen Rechtsanwendung werden sich die Jagdbehörden an die zu erwartenden Verwaltungsrichtlinien zur Auslegung dieser Norm halten.

Es ist zudem für alle Beteiligten die Möglichkeit des Rechtsweges eröffnet. Es ist überaus sinnvoll, dass der Gesetzgeber eine Zwangsbejagung für diese Grundstücke im Einzelfall als Option für ein Verwaltungshandeln offen hält. Eine situative Nachsteuerung in der Frage der Befriedung wiegt als Eingriff weniger schwer, als ein vollständiger Widerruf einer ergangenen Befriedungsentscheidung. Die Nachsteuerungsmöglichkeit muss je nach Notfall schnell und effizient gegeben sein. Ersichtlich ist der Schutz hoher und höchster Rechtsgüter im Einzelfall beabsichtigt. Auch insoweit steht den Betroffenen der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht zu. Entsprechende Behördenanordnungen werden vor dem Verwaltungsgericht einem nicht zu unterschätzenden Rechtfertigungsdruck unterliegen, denn die Behörde muss darlegen, warum der Notfall so schwerwiegend ist, dass situativ von der gewährten Befriedung wieder abgerückt werden muss.

#### Zu 7:

Die Wildbestandbewirtschaftung in einem Jagdbezirk muss planbar sein. In aller Regel wird diese nicht etwa durch die Jagdgenossenschaft selbst durchgeführt, sondern durch die Jagdpächter, mit denen entsprechende Jagdpachtverträge geschlossen werden. Damit Planungssicherheit auch hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten innerhalb des Pachtverhältnisses bestehen, hat der Gesetzgeber für das BJagdG etwa den Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ übernommen und auch etwa Angliederungsmaßnahmen sollen nicht in laufende Pachtverträge eingreifen. Im Interesse der Planungssicherheit und des Inhalts der wechselseitigen Verpflichtungen ist es folglich sinnvoll, auch in diesem Fall laufende Pachtverträge zu beachten. Betrachtet man zudem etwa die Entscheidung gegen Luxemburg, so ist erkennbar, dass es dem EGMR wohl ausgereicht hätte, wenn der einzelne Jagdgenosse jeweils bei der Frage der Neuverpachtung also bei Ende der Pachtperiode mit nicht geringerer Laufzeit, als nach dem BJagdG, jeweils eine ernsthafte Chance erhalten hätte, durch Abstimmung eine Nichtverpachtung und damit eine jagdliche Nichtnutzung zu erreichen. Es gibt folglich keine zeitliche Vollzugsvorgabe. Es gibt aber Rechtsprechung, wonach etwa ein Eigenjagdbesitzer nicht sehenden Auges durch den Abschluss eines Langzeitpachtvertrages, der weit über eine übliche Pachtperiode hinausgeht, über Jahrzehnte daran gehindert werden darf, die Jagd in seinem Bezirk auszuüben. Überträgt man diesen Gedanken auf die Befriedungsfälle aus Gründen einer Jagdgegnerschaft, wo es ebenfalls um das Eigentumsrecht geht, so dürfte es dem Jagdgegnergrundeigentümer zuzumuten sein, auf das Ende einer üblichen Pachtperiode zuzuwarten. Die zusätzliche Zumutbarkeitsprüfung im Falle eines vorzeitigen Austritts aus dem Bejagungszusammenhang erachte ich dabei als absolut angebracht.

Zu 8:

Es ist absolut berechtigt, den Jagdgegnergrundstückseigentümer in der Wildschadenshaftung zu belassen. Es handelt sich doch um einen ungeteilten Wildlebensraum.

Die vom Gesetzgeber bisher vorgesehene gemeinsame Verantwortung für Wildbestände, Wildbestandsbewirtschaftung, Wildschadensprävention- und regulierung wird durchbrochen insoweit, als dass einzelne Grundeigentümer aus ethischen Gründen in Zukunft ihre Flächen nicht mehr zur Bejagung bereitstellen müssen. Dies erschwert die Hege mit der Büchse und kann im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf den Erfolg der Wildbestandsreduzierung haben. Das Element der solidarischen Wildschadensverantwortlichkeit aller Grundstückseigentümer ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass einzelne Grundstückseigentümer sich aus einem anderen Element der Solidarität zukünftig herausnehmen können. Im Sinne eines Erst- Recht- Schlusses müssten solche Grundstückseigentümer eigentlich einen größeren Anteil an der Wildschadenshaftung übernehmen als bisher. Dies gilt erst Recht dann, wenn von diesen Grundstücken zukünftig höhere Wildschadensrisiken im Einzelfall ausgehen sollten, als dies bisher der Fall war. Es fehlt hier nach meiner Einschätzung einen Haftungstatbestand, wonach der einzelne Grundeigentümer einer Verschuldenshaftung unterworfen wird, insoweit er die Wildschäden an den Nachbargrundstücken durch Unterbindung einer Jagdmöglichkeit auf seinem Grundstück verschuldet hat. Dies wäre auch nicht systemfremd. Denn auch der bisherige § 29 BJagdG kennt eine solche Verschuldenshaftung bei Anpachtung eines Eigenjagdbezirkes ohne Wildschadensübernahme. Auch in diesem Fall haftet der Pächter auch ohne vertragliche Übernahme des Ersatzes, wenn er den Wildschaden durch unzulänglichen Abschuss verschuldet hat.

Zu 9:

Die beabsichtigten Regelungen zum Wildschadensersatz sind nicht ausreichend und auch nicht praxistauglich. Richtig ist zunächst aber die Grundüberlegung, dass man denjenigen Grundstückseigentümer, der die Wildschadensprävention behindert, indem er seine Fläche aus dem Bejagungszusammenhang herausnimmt, gleichwohl in einer Haftung für die bejagbare Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes belässt. Denn in dem ungeteilten Wildlebensraum ist sein Grundstück weiterhin Einstands- bzw. Rückzugsgebiet für das Wild, ja unter Umständen sogar im Ergebnis eine Wildruhezone.

In der gewählten Umsetzung sehe ich jedoch erhebliche Probleme: Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs hat der Grundeigentümer der befriedeten Fläche keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden. Betrachtet man die bisherige Regelung des § 29 BJagdG, so ist festzustellen, dass der Anspruchsberechtigte jeder Geschädigte ist und nicht nur der Grundstückseigentümer. Bei der Vielzahl der Fälle, in denen heute Bewirtschafter und Eigentümer nicht mehr identisch sind, würde dies also dazu führen, dass alle Bewirtschafter der befriedeten Flächen nach wie vor den Anspruch auf Wildschadensersatz geltend machen könnten und zwar auch gegen die Jagdgenossenschaft oder die Jagdpächter, soweit diese den Ersatz vertraglich übernommen haben. Dieses Ergebnis kann nicht richtig sein. Denn weder der Genossenschaft noch den Jagdpächtern kann die Haftung für Grundstücke auferlegt werden, die dem Bejagungszusammenhang entzogen sind. Diese Wertung entspricht auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Ersatzanspruch gegen die Jagdgenossenschaft bzw. die Jagdpächter bezüglich befriedeter Grundstücke ausgeschlossen ist. Absatz 7 wäre also besser dahingehend umzuformulieren, dass der gesetzliche Anspruch auf Wildschadensersatz (§ 29 BJagdG) ausdrücklich für Grundstücke ausgeschlossen wird, die aus ethischen Gründen befriedet worden sind. Damit wäre natürlich auch der Bewirtschafter dieser Fläche von dem gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz gegenüber der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern ausgeschlossen. Sinnvoll ist es deshalb, dem Bewirtschafter von aus ethischen Gründen befriedeten Flächen einen Ersatzanspruch gegen den Grundeigentümer dieser Fläche gesetzlich zuzubilligen, der ja nun einmal die Befriedung selbst veranlasst hat. Wenn in einem laufenden Landpachtvertrag das Verhalten des Grundeigentümers dazu führt, dass der Landpächter seinen Wildschadensersatzanspruch verliert, so ist es nur legitim, dass hierfür der Grundeigentümer dann die Haftung zu übernehmen hat. Bei der Begründung neuer Landpachtverträge kann man auch überlegen, ob es nicht eine Sache der Vertragsautonomie ist, ob, und zu welchen Konditionen sich ein Landpächter auf die Pachtung einer Fläche einlässt.

Verbleibt der Grundeigentümer, der seine Fläche aus ethischen Gründen befriedet hat, gleichwohl in der anteiligen Haftung für die übrigen bejagbaren Grundstücke, so stößt doch die praktische Umsetzung dieser anteiligen Haftung auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Denn in Wildschadensangelegenheiten ist ein Vorverfahren die Voraussetzung für die Durchsetzung der Ansprüche. Dies bedeutet, dass auf Länder- bzw. Verwaltungsebene zukünftig auch die Flächeneigentümer zu Verfahrensbeteiligten gemacht werden müssten.

Dies gilt dann im Einzelfall auch für eine Mehrzahl von Grundstückseigentümern, die jeweils einzeln Verfahrensbeteiligte wären, obgleich sich ihre Haftung für Wildschäden häufig auf geringe Centbeträge beschränken wird. Bedenkt man dann auch noch eine landesgesetzliche Regelung, wie sie in NRW vorzufinden ist, so ist die Durchsetzung des Anspruchs praktisch kaum durchführbar. So kann in NRW immer nur der Geschädigte binnen Notfrist zu Gericht, wenn über den Anspruch keine gütliche Einigung zustande gekommen ist. Da sich der Grundeigentümer der befriedeten Fläche kaum in Form einer gütlichen Einigung in dem Verwaltungsverfahren beteiligen wird, müsste immer der Geschädigte in Ermangelung einer gütlichen Einigung zu Gericht. Es müsste also am besten eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es gewährleistet, dass der Ersatzanteil des Grundstückseigentümers in diesen Fällen vollstreckbar gegen den Grundstückseigentümer festgesetzt wird und zwar auch dann, wenn dieser sich nicht an dem Vorverfahren in Wildschadensangelegenheiten beteiligt. BJagdG und die Landesjagdgesetze sind in diesem Punkt aufeinander abzustimmen.

Auch zur Frage 9 möchte ich noch einmal ausdrücklich anmerken, dass eine Verschuldenshaftung des Grundeigentümers erforderlich ist, damit dieser dafür ersatzpflichtig gemacht werden kann, wenn auf den angrenzenden Flächen es infolge einer Wildbestandsmassierung zu Schäden kommt. Für nicht nachvollziehbar halte ich die beabsichtigte Haftungseinschränkung für den Fall, dass eine Wildart auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre. Denn auch alle anderen Grundstückseigentümer haften nun einmal nach dem bisherigen gesetzlichen Leitbild und zwar eben auch in solchen Fällen, in denen die Wildart auf ihren Flächen nicht vorkommt, oder die Jagd aus tatsächlichen Gründen im Moment auf ihrer Fläche nicht stattfinden kann.

#### Zu 10:

Die Parameter erscheinen in sich schlüssig und nachvollziehbar. Durch die Schaffung einer Befriedungsmöglichkeit aus ethischen Gründen wird ein erheblicher Regelungsbedarf in mehrpoligen Rechtsverhältnissen ausgelöst. Die Herausnahme aus dem Bejagungszusammenhang beschränkt sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Antragsteller und Behörde. Insbesondere die Verpflichtung zur Gewährleistung des normativen Drittschutzes fordert dem Gesetzgeber ab, die Grund- und Konventionsrechte Dritter gesetzlich zu gewährleisten. Dies erzeugt Regelungsbedarf, wie er sich in dem Gesetzesentwurf niederschlägt.

Das BJagdG ist dabei kein Rahmengesetz mehr. Es ist demzufolge auch nicht systemfremd, dass sich diese neue Regelung des BJagdG von den bisherigen Regelungen unterscheidet, indem mehr Details geregelt werden. Ich sehe die Parameter, die als Voraussetzung für eine Befriedung aus ethischen Gründen vorgegeben sind, aus der Perspektive eines Jagdgegners mit entsprechender Gewissensbelastung als durchaus erfüllbar an. Denn er erhält immerhin einen gebundenen Anspruch. Hinzu kommt, dass auch in Ansehung einer vom Antragsteller geforderten Glaubhaftmachung, eine echte Gewissenprüfung in der Praxis kaum realisierbar ist, sodass allein die entsprechende Behauptung des Antragstellers im Regelfall ausreichen wird, um in den Genuss einer Befriedung zu kommen. Die Behörde hat hier kein Ermessen mehr, sondern muss handeln, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung führt im Ergebnis zu deutlich mehr, als nur einer Chance zur Herausnahme des Grundstücks aus dem Bejagungszusammenhang. Darüber hinaus müssen aber eben auch die Rechte und Interessen weiterer Grundrechtsträger und der Gesellschaft berücksichtigt werden. Deshalb geht es nicht ohne eine Prüfung im Einzelfall, welche Belange in welcher Weise durch die Befriedung beeinträchtigt sein können. Dabei ist wichtig, dass die Belangprüfung nicht allein auf das öffentliche Interesse abzielt, sondern eben auch auf die grundrechtsrelevanten Belange der Drittbetroffenen. Im Einzelfall muss die Befriedung versagt werden können, wenn diese für angrenzende Grundeigentümer zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

#### Zu 11:

Es entspricht dem gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstand, dass insbesondere die Schalenwildbewirtschaftung möglichst großräumig erfolgen muss. In einem ungeteilten Wildlebensraum und angesichts der großräumigen Lebensraumansprüche unseres Schalenwildes gibt es keine ernsthafte Alternative zur Schaffung möglichst großer Jagdbezirke und diesbezüglicher Verwaltungseinheiten. Die Parzellenjagd – insbesondere auf Klein- und Kleinstgrundstücken – ist nicht durchführbar. Wildhege und Wildschadensprävention wären nicht umsetzbar. Schon heute erweisen sich die bestehenden Revierstrukturen als eher zu klein. Deshalb werden Jagdbezirke zu Hegegemeinschaften zusammengefasst, um revierübergreifend die Wildbestandsbewirtschaftung gewährleisten zu können. Auch spielen revierübergreifende Jagden eine immer größere Rolle. Die Jagdgenossenschaften sind ein bewährtes und erfolgreiches Modell der Selbstverwaltung. Es gibt keine sinnvolle Alternative zu den Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Jagdgenossenschaften stoßen im ländlichen Raum auf breite Akzeptanz. In Eigenregie kümmern sich hier die Grundeigentümer um wesentliche Elemente der jagdlichen Eigenverwaltung. Würde man hier diese Körperschaften aufgeben, so müsste zwangsläufig der Staat im Bereich der Jagdverwaltung den bisherigen Verwaltungsbedarf von der Jagdgenossenschaft selbst und kostenintensiv übernehmen. Dies können und wollen die zuständigen Jagdbehörden gewiss nicht leisten. Sinnvoller Weise hat sich der Staat hierauf beschränkt, die unteren Jagdbehörden als Aufsichtsbehörden für die Jagdgenossenschaften zu installieren. Es kann keinen Sinn machen, ein erfolgreiches und akzeptiertes Modell der Selbstverwaltung zu beseitigen. Die gesetzliche Anordnung der Mitgliedschaft ist ein sinnvolles Mittel, weil alle Grundeigentümer verpflichtet werden, sich in dem ungeteilten Wildlebensraum solidarisch zu verhalten. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften sind dabei umfangreich mit Statusrechten ausgestattet worden und können sich demokratisch an den Willensbildungsprozessen innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft beteiligen. Dies erzeugt eine hohe Akzeptanz für das Institut der Jagdgenossenschaft innerhalb der ländlichen Bevölkerung.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht, als auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben jeweils bestätigt, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zu beanstanden ist. Eine geordnete Hege und insbesondere eine Überwachung der Hege ist nicht in gleich geeigneter Weise zu erreichen, wenn man die Hegeverantwortlichkeit und insbesondere die Verantwortlichkeit über die Art und Weise der Jagdausübung zurückverteilt auf eine unbestimmte Vielzahl von Grundstückseigentümern. Jagdgenossenschaften sind ein unverzichtbares Element einer geordneten Jagdverwaltung, die den staatlichen Zwang zu Gunsten einer beaufsichtigten Eigenverwaltung abgeschwächt hat. Jagdgenossenschaften sind dort entbehrlich, wo einzelne Parzellen so groß sind, dass eine jagdliche Eigenständigkeit zugesprochen werden kann. Genau dies aber hat der Gesetzgeber bereits von Anfang an im BJagdG umgesetzt, indem er Flächengrößen festgelegt hat, die als Eigenjagdbezirk nicht mehr Bestandteil der Jagdgenossenschaft sind. Für die Kleingrundstücke, die innerhalb der Jagdgenossenschaft zusammengefasst sind, ist eine sinnvolle Hege auch nur praktikabel, wenn diese innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes verbleiben.

Zu 12:

Die Frage spricht das eigentliche Risiko an, welches sich infolge einer Befriedung für die angrenzenden Grundstücksflächen ergeben kann. Selbstverständlich können sich durch die Befriedung aus ethischen Gründen Wildruhezonen etablieren, in denen sich das Wild in hoher Populationsdichte aufhält, ungestört vermehrt und von dort aus zu Schaden geht. Dies ist eine Erfahrung, die in der Jagdpraxis häufig gemacht wird. Gerade wenn es sich um größere Einstandsgebiete für Schalenwild handelt, ist dieses Risiko besonders groß. Immer dort, wo Wild sich dem Bejagungsdruck entziehen kann, wird das Wild sich aus durchaus nachvollziehbaren Gründen auch so verhalten. Die Jagdausübungsberechtigten sind insoweit machtlos, da sie nicht einmal ihre Hunde in den befriedeten Bezirk schicken dürfen. Es ist schon heute eine leidvolle Erfahrung, wenn die dringend erforderliche Reduzierung des Wildes an der mangelnden Kooperationsbereitschaft des benachbarten Revierinhabers scheitert, oder sich das Wild etwa in ein Naturschutzgebiet mit Bejagungsverbot zurückzieht.

Diese Fälle werden zunehmen, wenn eine Mehrzahl von Grundstücken innerhalb eines Jagdbezirkes inselartig verteilt, als jagdfreie Bereiche festgelegt werden.

Für offene Wiesenflächen und Kleingrundstücke im unmittelbaren Stadtrandbereich, die dem Wild keine Deckung bieten, dürfte das Risiko allerdings relativ gering sein. Es kommt folglich auf den jeweiligen Einzelfall an. Zur Aufrechterhaltung der anteiligen Solidarhaftung hatte ich bereits ausgeführt. Es ist richtig, den Antragsteller in der anteiligen Solidarhaftung zu belassen, wobei in der Praxis dann auch gewährleistet sein muss, dass dieser Anspruch auch durchsetzbar ist. Ansprüche für die befriedeten Grundstücke dürfen sich nur gegen den Grundeigentümer richten können, der die Befriedung aus ethischen Gründen durchgesetzt hat. Außerdem ist eine zusätzliche Verschuldenshaftung sinnvoll, nach welcher der Grundstückseigentümer für die Schäden an Grundstücken haftet, die dadurch entstehen, dass er den Abschuss auf seinen Flächen unterbunden hat. Diese Haftung wäre auch gesetzssystematisch zu rechtfertigen. Denn auch der Jagdpächter des Eigenjagdbezirkes, der den Wildschaden nicht übernommen hat, haftet gleichwohl für die Schäden, die er durch unzulänglichen Abschuss verschuldet hat.

Zu 13:

Der Verbleib des Eigenjagdbesitzers in der Bejagungsverpflichtung ist absolut sachgerecht. Mit Blick auf wildbiologische Auswirkungen lässt sich auch kein anderes Ergebnis begründen. Eine wildbiologisch negative Auswirkung ist dort zu besorgen, wo Flächen aus dem Bejagungszusammenhang herausgenommen werden, obgleich diese weiterhin im ungeteilten Wildlebensraum verbleiben. Je größer ein Grundstück ist, welches im ungeteilten Wildlebensraum gleichwohl dem Bejagungszusammenhang entzogen wird, desto größer ist die Gefahr, dass es zu wildbiologisch negativen Auswirkungen kommen wird. Es würde zu einem widersinnigen Ergebnis führen, wenn der Gesetzgeber einerseits zu der Bewertung kommt, dass ein Eigenjagdbezirk vorliegt, der infolge seiner eigenständigen jagdlichen Bedeutung unter Berücksichtigung insbesondere seiner Flächengröße nicht mehr zwangsweise in eine Jagdgenossenschaft integriert werden muss, jedoch andererseits dann auch für eine solche Fläche wiederum eine Jagdruhe erlaubt. Die bisherige Rechtsprechung des EGMR verlangt vom Gesetzgeber in Deutschland keine Befriedungsmöglichkeit des Eigenjagdbesitzers aus ethischen Gründen.

Da der Eigenjagdbesitzer zudem nicht nur Jagdrechtsinhaber, sondern zugleich auch Jagdausübungsberechtigter ist, kann er in einem viel weitergehenden Umfang auf die eigentliche Ausübung der Jagd Einfluss nehmen. Eigenjagdbesitzer und Jagdgenosse sind insoweit nicht vergleichbar.

Zu 14:

Mit Blick auf eine Mehrzahl von Belangen, die durch die Herausnahme eines Grundstücks aus dem Bejagungszusammenhang betroffen sein können, sieht der Gesetzgeber vor, die Entscheidung über eine Befriedung in einem Verwaltungsverfahren herbeizuführen. Diese Vorgehensweise ist die einzig sachgerechte Variante, da nur so ein Abwägungsprozess garantiert werden kann. Da die Befriedung ein Verwaltungsakt ist, stellen sich zwangsläufig die damit verbundenen Fragen nach der Dauer des Verwaltungsaktes und ebenso müssen verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsätze Anwendung finden, wie diese bei Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes gelten. Die besonderen Regelungen dieser Norm und die weitere Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten erscheinen ausreichend, sodass es nicht noch der Benennung weiterer Einzelgründe bedarf, um die Befriedung zu beenden. Sinnvoll ist es, die Befriedung allgemein mit Nebenbestimmungen jeglicher Art ausstatten zu können.

So kann es im Einzelfall z.B. erforderlich sein, etwa dem Antragsteller per Nebenbestimmung aufzugeben, die Fläche nach außen erkennbar zu kennzeichnen.

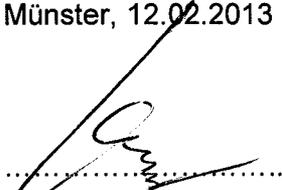
Zu 15:

Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es kommt vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall an. Schon heute gibt es in vielen Revieren in der Praxis Grundstücke, die für die Bejagung keine besondere Rolle spielen. Man denke hierbei etwa an eine kleine Pferdekoppel, die zwar im Außenbereich gelegen ist, jedoch unmittelbar an den Innenbereich angrenzt. Die Befriedung einer solchen Fläche wäre für den Jagd ausübungs berechtigten durchaus zu verschmerzen, zumal er für diese Fläche dann auch keine Jagdpacht mehr zahlen würde. Offene kleine Wiesengrundstücke, die im örtlichen Zusammenhang mit bewohnten Bereichen stehen, weisen nicht selten eine eher geringe Jagd wertigkeit auf.

In solchen Fällen wird sich die Herausnahme einzelner Grundstücke als durchaus verschmerzbar erweisen. Größere Grundstücke, oder aber eine Mehrzahl von Kleingrundstücken, die innerhalb des Jagdbezirkes verstreut liegen, können aber die Bejagung wesentlich erschweren und im Extremfall sogar eine geordnete Wildbestandsbewirtschaftung vereiteln. Es ist damit zu rechnen, dass in Einzelfällen Jagdgenossenschaften keinen Pächter mehr für Reviere bekommen, die mit solchen Bejagungserschwernissen versehen sind. Gewiss werden sich aber keine Jagdpächter mehr finden, die zu einer vertraglichen Übernahme des Wildschadensersatzes bereit sind, wenn die Wildschadensprävention durch Hege mit der Büchse vor Ort nicht umgesetzt werden kann. Wenn in einem Revier mit Schwarzwildbestand mehrere ha. Wald nicht zu bejagen sind und dem Schwarzwild als gesichertes Rückzugrefugium bereitstehen, mag man für die Jäger durchaus Verständnis haben, dass sie in einem solchen Fall nicht auch noch den Wildschaden übernehmen wollen. Im Einzelfall hat dies dann auch erhebliche negative Auswirkungen auf den Pachtpreis bis hin zu der Situation, dass einzelne Reviere nicht mehr zu verpachten sind. Die gesetzliche Novelle ist ersichtlich allein dem Umstand geschuldet, einer Rechtsprechung des EGMR entsprechen zu wollen.

Eine Verbesserung der jagdlichen Verhältnisse in den Revieren ist damit gewiss nicht verbunden und im Einzelfall wird es eben auch zu erheblichen negativen Auswirkungen für die Jagdbezirke hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert und Verpachtbarkeit kommen.

Münster, 12.02.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Reh', written over a horizontal dotted line.

RA Jürgen Reh